

# Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Landkreis Bernkastel-Wittlich

## 1. Selbstverständnis

- 1.1. Die KreisschülerInnenvertretung (Kreis-SV) des Landkreis Bernkastel-Wittlich ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- 1.2. Die Kreis-SV ist zuständig:
  - a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) im Landkreis Bernkastel-Wittlich;
  - b) für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen des Kreises gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
  - c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
  - d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

## 2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreis Bernkastel-Wittlich. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreis. Die Kreis-SV soll monatlich tagen.
- 2.3. Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- 2.5. Auf der ersten Sitzung in einem neuen Schuljahr finden Neuwahlen für alle Ämter statt.
- 2.6. Die Kreis-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) einen 3- bis 5-köpfigen Vorstand;
  - b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- 2.7. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) zwei Delegierte zum Schulträgersausschuss;
- 2.8. Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II des Kreises Bernkastel-Wittlich. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.9. Die Amtszeit aller Ämter endet mit Beendigung des Schulbesuches im Kreis Bernkastel-Wittlich, durch Rücktritt, Abwahl sowie mit der ersten Sitzung in einem neuen Schuljahr.
- 2.10. Für alle Ämter können VertreterInnen gewählt werden.
- 2.11. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.

## 3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

3.4. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

#### 4. Der Vorstand der Kreis-SV

4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der Kreis-SV gehören:

- a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
- b) Benennung eines Vorstandsmitglieds, das die Kreis-SV im Landesrat vertritt.“
- c) Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
- d) Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV.

4.2. Der Vorstand soll auf der ersten Vorstandssitzung des neuen Schuljahres eineN VorstandssprecherIn und eineN VertreterIn wählen. DieseR organisiert die Vorstandssitzungen und lädt zu diesen ein. Weiterhin ist er/sie verantwortlich dafür, dass der Vorstand die unter Punkt 4.1 geregelten Aufgaben ordnungsgemäß ausführt.

4.3. Zwischen den Kreis-SV-Sitzungen sollen Vorstandssitzungen stattfinden.

4.4. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet.

#### 5. Pressesprecher

5.1. Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben

- a) Die Vertretung der Kreis-SV gegenüber den Medien
- b) Die Aufsetzung von Pressemitteilungen nach Auftrag der Kreis-V

5.2. Er soll Mitglied des Vorstandes sein.

#### 6. Kontakt zu den örtlichen SVen

Der Kontakt zu den örtlichen SVen bzw. deren Aufbau wird von den Vorstandsmitgliedern der Kreis-SV geleistet. Sie sollen auf jeder Vollversammlung eine kleine Berichterstattung machen.

#### 7. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses im Kreis Bernkastel-Wittlich besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

#### 8. LSK-Delegierte

8.1. 7.1 Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Bernkastel-Wittlich auf Landesebene. Alle Delegierten zur LSK haben ein imperatives Mandat.

8.2. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

#### 9. Schlussbestimmung

9.1. Die Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Kreises Bernkastel-Wittlich tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 25. Oktober 2010 in Wittlich in Kraft.

9.2. Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

9.3. Geändert auf der KrSV-Sitzung am 11.11.2014.